

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) der Universität Heidelberg

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 der Einrichtung des „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) der Universität Heidelberg sowie der nachstehenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung des HCIAS zugestimmt. Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die Gründung des „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) der Universität Heidelberg sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das HCIAS beschlossen:

§ 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Das HCIAS stellt die zentrale universitäre Rahmenstruktur für die Forschung, die Lehre und den Wissenstransfer mit Ibero-Amerika-Bezug dar. Das HCIAS steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftlern¹ und Einrichtungen zur disziplinären und interdisziplinären Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung des HCIAS gegeben ist.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbeschreibung in diesem Statut dient ausschließlich der Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

(3) Das HCIAS bündelt Expertise zu Ibero-Amerika wissenschaftlich und organisatorisch als zentrale interdisziplinäre Forschungseinrichtung und baut sie mit Blick auf die Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Wissenstransfer aus. Aufgabe ist die Zusammenführung geistes-, gesellschafts- und naturwissenschaftlicher Perspektiven zur Annäherung an komplexe Fragestellungen sowie die Konzipierung thematischer Forschungslinien, die durch die Entwicklung eines regionenbezogenen forschungsorientierten Studienangebots etabliert werden.

(4) Das HCIAS kooperiert eng mit dem Heidelberg Center Lateinamerika (HCLA, Santiago de Chile). Einzelheiten sind in einem Kooperationsvertrag festzulegen.

§ 2 Mitglieder des HCIAS

(1) Mitglieder des HCIAS sind die ihm unmittelbar zugeordneten Professoren, Brückenprofessoren und Juniorprofessoren, akademischen Mitarbeiter, Doktoranden und Studierenden, die an den Studienangeboten im Sinne von § 1 Abs. 3 teilnehmen, sowie alle an der Universität Heidelberg im Bereich der Ibero-Amerika-bezogenen Forschung tätigen Wissenschaftler, die auf Antrag durch das Direktorium (§ 3 Abs. 1) aufgenommen werden.

(2) Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind und einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben des HCIAS leisten, können auf Antrag und durch Beschluss des Direktoriums assoziiertes Mitglied des HCIAS werden.

(3) Die Mitgliedschaft im HCIAS endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im HCIAS oder aus wichtigem Grund durch Beschluss des Direktoriums.

§ 3 Leitung und Einrichtungen des HCIAS

(1) *Direktorium.* Das HCIAS wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Voll-, Brücken- und Juniorprofessoren des HCIAS angehören. Weitere Mitglieder sind der akademische Leiter des HCLA sowie mit beratender Stimme der wissenschaftliche Geschäftsführer des HCIAS. Mitglieder mit beratender Stimme sind außerdem ein Vertreter des Research Council des Field of Focus 3, ein Vertreter des Research Council des Field of Focus 4, ein Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses des HCIAS sowie ein Vertreter der Studierenden. Diese Vertreter werden auf Vorschlag des Gremiums oder der Statusgruppe, die sie entsenden, vom Direktor des HCIAS im Benehmen mit dem Direktorium für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des HCIAS, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht anderes vorgesehen ist. Das Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Es berichtet dem Rektorat einmal jährlich schriftlich über die aktuellen Entwicklungen und Finanzen des HCIAS und ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(3) *Direktor.* Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Direktor und auf dessen Vorschlag einen Stellvertreter. Direktor und Stellvertreter werden anschließend durch den Rektor für jeweils fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Direktoriums und die Umsetzung seiner Beschlüsse. Er vertritt das HCIAS in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

(4) *Wissenschaftliche Geschäftsführung.* Der Direktor des HCIAS wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Geschäftsführer unterstützt. In seinen Verantwortungsbereich fallen die Rahmenkoordination und die Finanzplanung des Zentrums. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Direktoriums.

(5) *Wissenschaftlicher Beirat.* Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium des HCIAS in allen wissenschaftsbezogenen strategisch-inhaltlichen Fragen. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören renommierte Vertreter der Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften von Universitäten und Forschungseinrichtungen an. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Direktorium des HCIAS vorgeschlagen und vom Rektor für drei Jahre bestellt. Die Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat tritt jeweils mindestens einmal pro Jahr zu einer internen Sitzung und zu einem Arbeitstreffen mit dem Direktorium zusammen.

(6) *Kuratorium.* Das Kuratorium setzt sich aus Förderern des HCIAS, Vertretern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur, sowie Persönlichkeiten aus dem Umfeld der Universität zusammen, die das Ziel unterstützen, einen Ibero-Amerika-Forschungsschwerpunkt mit hoher gesellschaftlicher Relevanz an der Universität Heidelberg zu etablieren. Das Kuratorium hat Beratungsfunktion. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Direktorium des HCIAS vorgeschlagen und vom für drei Jahre Rektor bestellt. Die Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Das Direktorium erstattet dem Kuratorium Bericht über den Stand der Entwicklung der Aktivitäten des HCIAS in Lehre, Forschung und Transfer sowie über die laufenden Geschäfte des HCIAS. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 4 Finanzierung und Verwaltung

Die Finanzierung des HCIAS basiert auf eingeworbenen Drittmitteln sowie auf ihm zur Verfügung gestellten universitären Mitteln. Das HCIAS regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Verwaltung seiner Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

§ 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Mitglieder (§ 2 Abs. 1) sind berechtigt, die Einrichtungen des HCIAS entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Direktorium als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, vom Direktorium als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des HCIAS sorgfältig und schonend zu nutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktorium zu melden,
 4. in den Räumen des HCIAS und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des HCIAS Folge zu leisten.
- (2) Das Direktorium ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des HCIAS auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1233

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

§ 8 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt das Gründungsstatut des Iberoamerika-Zentrums vom 30.08.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2011 vom 30.08.2011) außer Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor